

Einreicher: SPD-Fraktion, FDP-Fraktion**Antrag**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen- des Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmen- enthaltung	Ein- stimmig		
Kreistag Uckermark	26.03.2014						

Inhalt:

Vorläufige Regelung zur Umsetzung der Ausnahmetatbestände in § 22 der 1. BImSchV (1. Bundesimmissionsschutzverordnung) zu den Anforderungen der §§ 25 und 26 der 1. BImSchV für bestehende Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt, einen vorläufigen Katalog zur Anwendung von Ermessenskriterien bei den gem. § 22 der 1. BImSchV möglichen Ausnahmen von den §§ 25 und 26 der 1. BImSchV zu erstellen.

Dieser vorläufige Kriterienkatalog soll näher bestimmen, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise regelmäßig von einer „unbilligen Härte“ auszugehen ist und wann schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Von einer unbilligen Härte soll grundsätzlich immer dann auszugehen sein, wenn die Kosten für den Austausch oder die Nachrüstung der von den Anforderungen aus den §§ 25 bzw. 26 der 1. BImSchV betroffenen Anlagen nachweislich in einem groben Missverhältnis zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers stehen. Insbesondere Bezieher von Grundsicherungsleistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt) sowie von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II (Arbeitslosengeld II und dazugehörend für Nichterwerbstätige das Sozialgeld) sowie Bezieher von vergleichbar geringen, nicht aus Sozialleistungen entspringenden Einkommen sollen eine „unbillige Härte“ infolge der Erfüllung der Anforderungen geltend machen können, wenn der erforderliche finanzielle Aufwand ersichtlich nicht aus diesen Einkünften entnommen werden kann und keine andere zumutbare Heizmöglichkeit zur Verfügung steht.

Der Kriterienkatalog soll neben der sozialen Härte möglichst noch andere Punkte benennen, die im Einzelfall ausnahmsweise zu einer Unbilligkeit führen können.

Für das Verneinen von „schädlichen Umwelteinwirkungen“ soll der Kriterienkatalog unter Berücksichtigung des Regelungszwecks der §§ 25 bzw. 26 der 1. BImSchV Anhaltspunkte vorgeben.

Der Kriterienkatalog wird abgelöst durch eine von übergeordneter Stelle zu treffende Regelung bzw. verbindliche Hinweise zur Anwendung des § 22 der 1. BImSchV. Er gilt längstens bis zum 31.12.2017.

gez. Frank Bretsch

gez. Gerd Regler

Unterschrift

05.03.2014

Datum

Begründung:

Der § 22 BImSchV "Zulassung von Ausnahmen" besagt: "Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 11, 19, 25 und 26 zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind."

Um sowohl den Betroffenen als auch der Verwaltung die dringend gebotene rechtliche Sicherheit in Zeiten unsicherer Landesfestlegungen zu geben und zu nachvollziehbaren und vergleichbaren Entscheidungen zu kommen, wird der im Antrag benannte Weg eines vorläufigen Kataloges zur Anwendung von Ermessenskriterien vorgeschlagen.